



Informationen zur Schulpflicht

1. Was bedeutet Schulpflicht?

Schulpflicht bedeutet, dass Kinder verpflichtet sind, eine Schule zu besuchen.

Ein Kind wird in dem Jahr schulpflichtig, in dem es bis zum 30. September sechs Jahre alt wird. Die Schulpflicht besteht grundsätzlich zehn Jahre. Zunächst besuchen Kinder die Grundschule (Klasse 1–4) und danach eine weiterführende Schule (Klasse 5–10).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Für Jugendliche mit Ausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht, aber auch an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (z.B. Schulfeste, Klassenfahrten, Sportunterricht, Schwimmen etc.). Sie sind außerdem zur Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Erledigung der Hausarbeiten verpflichtet.

Sie als Eltern sind dafür verantwortlich, dass Ihr Kind die Schule besucht.

Im Krankheitsfall müssen Sie (wenn Ihr Kind jünger als 18 Jahre ist) unverzüglich (spätestens am zweiten Schultag) die Schule mündlich oder schriftlich benachrichtigen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können die Schule selbst benachrichtigen.

Danach ist es erforderlich, dass Sie der Schule schriftlich mitteilen, warum Ihr Kind die Schule nicht besuchen konnte. Bei einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist die Angabe „Krankheit“ ausreichend. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden.

Bei Zweifeln, ob ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht die Schule besucht, kann die Schule von den Eltern bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von ihnen selbst verlangen, dass Sie ein ärztliches Attest vorlegen.


Begründete Zweifel können beispielsweise durch häufiges unentschuldigtes Fehlen entstehen.

Die Schulferien müssen eingehalten werden, d.h. sie dürfen nicht eigenmächtig verkürzt oder verlängert werden. Vor und nach den Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Ausnahmen hiervon können nur aus wichtigen Gründen gemacht werden.

Eine Verlängerung der Schulferien oder eine kostengünstigere An- oder Abreise im Falle einer Urlaubsreise sind keine wichtigen Gründe.

2. Was passiert bei einer Verletzung der Schulpflicht?

Wenn Ihr Kind die Schule nicht besucht, obwohl es nicht krank ist und auch kein anderer wichtiger Grund vorliegt, werden Sie als Eltern (bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst, wenn diese volljährig sind) zunächst von der Schule schriftlich aufgefordert, die Fehlzeiten durch eine Angabe eines Grundes zu entschuldigen.



Anschließend wirken Lehrerinnen und Lehrer pädagogisch (z.B. durch Beratung) auf die Schülerinnen und Schüler ein.

Sie als Eltern werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Volljährige Schülerinnen und Schüler werden auf die Pflicht zum Schulbesuch hingewiesen. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung der Schülerinnen und Schüler zur Schule durch das Ordnungsamt oder die Polizei besteht bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet werden kann.

Wenn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, wird den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer förmlichen Anhörung innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Wenn die Voraussetzungen für einen Bußgeldbescheid vorliegen, kann ein Bußgeld bis zu 1000 Euro verhängt werden.

Eine Geldbuße, die nicht gezahlt worden ist, wird bei Erwachsenen zunächst im Rahmen der Vollstreckung beigetrieben. Hierdurch entstehen weitere Kosten (Mahngebühren, Gebühren für den Gerichtsvollzieher). Sollte die Vollstreckung erfolglos bleiben, kann Erzwingungshaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann anstelle der Zahlung der Geldbuße beantragt werden, Arbeitsstunden abzuleisten. Diese werden vom Gericht angeordnet. Bei Nichterfüllung der Arbeitsauflage kann Jugendarrest beantragt werden.

Wenn Sie unsicher sind oder Fragen haben, sprechen Sie mit der Schule.

Weitere Informationen zum Thema Schulpflicht gibt es auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/schulpflicht).